

# RS Vwgh 2001/9/20 96/15/0231

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §2 Abs3 Z6;

EStG 1988 §2 Abs4 Z2;

EStG 1988 §28;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/15/0060 E 21. Oktober 1993 RS 1

## Stammrechtssatz

Aufwendungen können auf ein zur Einkunftszielung bestimmtes Wohnobjekt auch dann als Werbungskosten Berücksichtigung finden, wenn ihnen gerade keine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gegenüberstehen. Andererseits sind aber abzugsfähige Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung nicht anzunehmen, wenn ein Wohnobjekt überhaupt nicht als Einkunftsquelle angesehen werden kann. Aufwendungen auf ein solches Wohnobjekt sind steuerlich unbeachtliche Kosten einer Vermögensanlage und nicht Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996150231.X01

## Im RIS seit

24.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)